

Was ist neu 2019?

Höherer Kindesunterhalt

Neue Kindesunterhaltsbeträge in der Düsseldorfer Tabelle

Ab Januar 2019 gelten neue Beträge für den Kindesunterhalt. Diese werden durch die Düsseldorfer Tabelle festgelegt, die die Leitlinien für den Unterhaltsbedarf vorgibt. Der Mindestunterhalt wurde zum 1. Januar 2019 wie gesetzlich vorgeschrieben an das durch die Mindestunterhaltsverordnung 2017 prognostizierte Existenzminimum angepasst. Die gute Nachricht ist: Dadurch steigen die Unterhaltsbeträge in der ersten Stufe gegenüber der Düsseldorfer Tabelle 2018 um Beträge zwischen 6 und 9 Euro an. Leider gibt es auch zwei schlechte Nachrichten: So wurde erstens die 2018 erfolgte Heraufsetzung der Obergrenze für die Einkommensgruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle von 1.500 Euro auf 1.900 Euro beibehalten, so dass auch weiterhin wesentlich mehr Kinder mit dem Mindestunterhalt auskommen müssen. Zweitens liegt der Mindestunterhalt unter dem Existenzminimum. Hintergrund ist, dass das Justizministerium 2017 mit dem in der Mindestunterhaltsverordnung prognostizierten Wert 2 Euro zu niedrig lag.

TABELLE KINDESUNTERHALT

Düsseldorfer Tabelle Stand: 01.01.2019							
		Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs.1 BGB)					
	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in Euro	0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag
1.	bis 1.900	354	406	476	527	100	880/1.080
2.	1.901 – 2.300	372	427	500	554	105	1.300
3.	2.301 – 2.700	390	447	524	580	110	1.400
4.	2.701 – 3.100	408	467	548	607	115	1.500
5.	3.101 – 3.500	425	488	572	633	120	1.600
6.	3.501 – 3.900	454	520	610	675	128	1.700
7.	3.901 – 4.300	482	553	648	717	136	1.800
8.	4.301 – 4.700	510	585	686	759	144	1.900
9.	4.701 – 5.100	539	618	724	802	152	2.000
10.	5.101 – 5.500	567	650	762	844	160	2.100
	Ab 5.501	nach den Umständen des Falles					

TABELLE ZAHLBETRÄGE
JANUAR BIS JUNI 2019

Zahlbeträge 1. Januar bis 30. Juni 2019						
	1. und 2. Kind	0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 1.900	257	309	379	333	100
2.	1.901 – 2.300	275	330	403	360	105
3.	2.301 – 2.700	293	350	427	386	110
4.	2.701 – 3.100	311	370	451	413	115
5.	3.101 – 3.500	328	391	475	439	120
6.	3.501 – 3.900	357	423	513	481	128
7.	3.901 – 4.300	385	456	551	523	136
8.	4.301 – 4.700	413	488	589	565	144
9.	4.701 – 5.100	442	521	627	608	152
10.	5.101 – 5.500	470	553	665	650	160

TABELLE ZAHLBETRÄGE AB JULI 2019

Zahlbeträge ab 1. Juli 2019						
	1. und 2. Kind	0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 1.900	252	304	374	323	100
2.	1.901 – 2.300	270	325	398	350	105
3.	2.301 – 2.700	288	345	422	376	110
4.	2.701 – 3.100	306	365	446	403	115
5.	3.101 – 3.500	323	386	470	429	120
6.	3.501 – 3.900	352	418	508	471	128
7.	3.901 – 4.300	380	451	546	513	136
8.	4.301 – 4.700	408	483	584	555	144
9.	4.701 – 5.100	437	516	622	598	152
10.	5.101 – 5.500	465	548	660	640	160

Unterhaltsvorschuss steigt und sinkt

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses ergibt sich gemäß § 2 Unterhaltsvorschussgesetz durch Abzug des Kindergeldbetrages für erste Kinder vom Mindestunterhalt. Zum 1. Januar 2019 steigt der Kindesunterhalt bei gleichbleibendem Kindergeld. Dadurch erhöht sich auch der Unterhaltsvorschuss.

Höhe des Unterhaltsvorschusses ab 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2019			
Alter des Kindes	0-5	6-11	12-17
Mindestunterhalt	354 Euro	406 Euro	476
Abzug Kindergeld	- 194 Euro	- 194 Euro	- 194
Unterhaltsvorschuss	160	212	282

Zum 1. Juli wird das Kindergeld für erste Kinder von 194 Euro auf 204 Euro erhöht. Die Summe von Kindergeld und Unterhaltsvorschuss bleibt gleich, der Unterhaltsvorschuss verringert sich um die 10 Euro, um die das Kindergeld steigt.

Höhe des Unterhaltsvorschusses ab 1. Juli 2019			
Alter des Kindes	0-5	6-11	12-17
Mindestunterhalt	354 Euro	406 Euro	476
Abzug Kindergeld	- 204 Euro	- 204 Euro	- 204
Unterhaltsvorschuss	150	202	272

Im Ergebnis führt die Anrechnung des vollen Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss also dazu, dass dieser gegenüber den 2018 ausgezahlten Unterhaltsvorschussbeträgen im ersten Halbjahr 2019 um sechs bis neun Euro steigt, im zweiten Halbjahr 2019 jedoch gegenüber den 2018 ausgezahlten Unterhaltsvorschussbeträgen um vier bis einen Euro niedriger ausfällt. Damit betragen Unterhaltsvorschuss plus Kindergeld im Jahr 2018 beispielsweise für ein Kind bis 5 Jahre 348 Euro, ab 2019 betragen Unterhaltsvorschuss plus Kindergeld dann für ein Kind bis 5 Jahre 354 Euro.

Höherer Kinderfreibetrag und mehr Kindergeld

Ab dem 1. Juli 2019 wird das Kindergeld um 10 Euro erhöht. Eltern erhalten dann für das erste und zweite Kind 204 Euro, für das dritte Kind 210 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 235 Euro. Der Kinderfreibetrag wird bereits ab dem 1. Januar 2019 um 192 Euro auf 7.620 Euro angehoben.

Grundsicherung

Regelsätze Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für 2018 steigen leicht

Regelleistung (Alleinstehende, Alleinerziehende)	424 Euro
Kinder bis zum 6. Geburtstag	245 Euro
Kinder bis zum 14. Geburtstag	302 Euro
Kinder bis zum 18. Geburtstag	322 Euro
Kinder im Haushalt bis zum 25. Geburtstag	339 Euro

Alleinerziehenden steht zusätzlich ein **Mehrbedarf** zu, der sich in seiner Höhe nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder richtet.

Kinder unter 18 Jahren	Prozent vom Regelsatz	Mehrbedarf
1	12	50,88 Euro
2	24	101,76 Euro
3	36	152,64 Euro
4	48	203,52 Euro
5	60	254,40 Euro
Sonderregeln:		
1 Kind unter 7 Jahren	36	152,64 Euro
2 Kinder unter 16 Jahren	36	152,64 Euro

Kitagebühren

Bundesweit gilt ab 1. August 2019, dass Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht zumutbar sind. Für eine Kostenbefreiung muss aber weiterhin ein Antrag gestellt werden.

Brückenteilzeit

weitere Arbeitnehmer*innen, die länger als 6 Monate bei einem Arbeitgeber mit mehr als 45 Mitarbeiter*innen tätig sind, können seit dem 1. Januar 2019 ihre Arbeitszeit vorübergehend verringern, mindestens aber für ein Jahr und höchstens für fünf Jahre. Danach können sie zu ihrem ursprünglichen Arbeitsumfang in Teil- oder Vollzeit zurückkehren. Der Arbeitgeber kann Anträge auf eine befristete Teilzeit ablehnen, sofern diesen betriebliche Gründe entgegenstehen. Beschäftigt er mehr als 45, aber weniger als 200 Mitarbeiter*innen, kann er die befristete Teilzeit auch ablehnen, wenn sich – abhängig von der Gesamtzahl der Arbeitnehmer*innen beim Arbeitgeber – bereits eine bestimmte Anzahl an Beschäftigten in Brückenteilzeit befindet. Wer bereits vor dem 1. Januar 2019 Teilzeitkraft war, muss bei der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze bevorzugt berücksichtigt werden. Tut der Arbeitgeber dies nicht, muss er im Zweifelsfall beweisen, dass kein entsprechender freier Arbeitsplatz vorhanden oder die betreffende Teilzeit nicht mindestens genauso geeignet war wie ihre/ seine Mitbewerber*innen.

Teilhabechancengesetz für Langzeitarbeitslose

Seit dem 1. Januar 2019 eröffnet das Teilhabechancengesetz neue Fördermöglichkeiten für Langzeitarbeitslose durch Finanzierung von Lohnkosten, Coaching, und unter bestimmten Voraussetzungen einer Weiterbildung bei Aufnahme einer Beschäftigung. Informieren Sie sich bei Ihrer Arbeitsagentur oder einer Beratungsstelle!

Qualifizierungschancengesetz

Seit dem 1. Januar 2019 bestehen neue Fördermöglichkeiten für Arbeitnehmer*innen, deren Arbeitsplatz durch den technologischen Wandel bedroht ist oder die eine Qualifizierung in einem sogenannten Engpassberuf anstreben. Im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber können Zuschüsse zu den Qualifizierungskosten und dem Arbeitsgelt für die Zeit der Qualifizierungsmaßnahme gezahlt werden, vorausgesetzt, der Arbeitgeber beteiligt sich an den Kosten.

Stand: Januar 2019

www.vamv.de

www.die-alleinerziehenden.de

www.facebook.com/VAMV.Bundesverband